Informationsbrief

November 2015

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2015
- 2 Abgeltungsteuer: Frist für Günstigerprüfung und Antrag auf Teileinkünfteverfahren
- 3 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim
- 4 Vereinfachungen bei Spenden für Flüchtlinge
- 5 Umsatzsteuer bei eBay-Verkäufen
- 6 Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können einkommensteuerpflichtig sein
- 7 Lohnsteuer-Ermäßigung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹			Ende der Schonfrist
Di.	10.11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 11.
		Umsatzsteuer ³	13. 11.
Mo.	16. 11. ⁴	Gewerbesteuer	19. 11.
		Grundsteuer	19. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

f 1 Sonderausgaben 2015

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2015 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2015** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist in der Regel der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵





¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2015.

⁴ Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16. 11., weil der 15. 11. ein Sonntag ist.

⁵ Vgl. H 11 EStH.

2 Abgeltungsteuer: Frist für Günstigerprüfung und Antrag auf Teileinkünfteverfahren

Die Besteuerung der meisten privaten Kapitaleinkünfte ist durch den Abzug der regelmäßig 25 %igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgegolten. Diese Kapitaleinkünfte brauchen in der Einkommensteuer-Erklärung nicht angegeben zu werden. Alternativ ist aber auch die sog. Günstigerprüfung möglich (§ 32d Abs. 6 EStG). Die Kapitaleinkünfte und die abgezogenen Kapitalertragsteuern sind dann zu erklären; das Finanzamt überprüft, ob das Einbeziehen der Einkünfte in die Veranlagung **günstiger** ist und im Ergebnis zu einer Erstattung von Kapitalertragsteuern führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung wird regelmäßig mit Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung gestellt.

Dieser Antrag kann jedoch auch nachgeholt werden. Selbst wenn der Steuerbescheid bereits ergangen ist, ist dies noch möglich. Ist die Einspruchsfrist (in der Regel ein Monat) allerdings abgelaufen und der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig, kann eine Günstigerprüfung nicht mehr beantragt werden. Der Bundesfinanzhof⁶ hat darauf hingewiesen, dass das Antragsrecht danach nur noch in Anspruch genommen werden kann, wenn die engen Voraussetzungen für die Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden vorliegen.

Von der Günstigerprüfung zu unterscheiden ist die Möglichkeit für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die Einbeziehung der Beteiligungserträge in die Veranlagung nach dem **Teileinkünfteverfahren** (40 % steuerfrei) zu beantragen; dabei ist auch der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten möglich. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung

- mindestens 25 % beträgt oder
- mindestens 1 % beträgt und der Gesellschafter für die Gesellschaft beruflich tätig ist (vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Dieser Antrag muss zwingend mit Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung gestellt werden und kann nicht nachgeholt werden.⁷

3 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden die Steuerbefreiungsvorschriften für ein sog. Familienheim erweitert (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Danach ist die Erbschaft eines Familienheims steuerbefreit, wenn

- es sich bei dem Erben um ein Kind oder ein Kind des verstorbenen Kindes (Enkelkind) des Erblassers handelt:
- das Familienheim durch den Erblasser bisher zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder er aus zwingenden Gründen daran gehindert war;
- das Familienheim beim Erwerber "unverzüglich" zur Selbstnutzung bestimmt ist und soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.

Der Bundesfinanzhof⁸ hat in einem aktuellen Urteil über die Steuerbegünstigung bei einer **Erbauseinandersetzung** entschieden. Die Steuerbefreiung ist danach grundsätzlich entsprechend der Erbquote zu gewähren. Erwirbt aber ein Miterbe im Rahmen einer Auseinandersetzung das Alleineigentum, kann er die Steuerbefreiung für das gesamte Familienheim in Anspruch nehmen. Dies ist – entgegen der Verwaltungsauffassung⁹ – **unabhängig** davon der Fall, ob die Erbauseinandersetzung "zeitnah", d. h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall, erfolgt.

Die **unverzügliche Selbstnutzung** durch den Erben ist regelmäßig erfüllt mit dem Einzug in die Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall. Erfolgt der Einzug später, ist darzulegen, weshalb eine Selbstnutzung nicht früher möglich war. Dies kann z. B. bedingt sein durch eine Erbauseinandersetzung oder zu klärende Fragen über den Erbanfall; längere Verzögerungen durch Renovierungsmaßnahmen sind nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich.⁸

In einem weiteren Urteil¹⁰ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuerbefreiung für ein Familienheim nicht in Betracht kommt, wenn der Erwerber (im Streitfall der Sohn des Erblassers) von **vornherein** an einer Selbstnutzung **gehindert** ist und daher keine tatsächliche Selbstnutzung erfolgt. Die Gründe dafür sind in diesem Fall unerheblich, selbst wenn es sich um "zwingende Gründe" i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG handelt. Treten zwingende Gründe¹¹ jedoch später nach dem Beginn der tatsächlichen Selbstnutzung ein, ist dies unschädlich und es erfolgt regelmäßig keine rückwirkende Nachversteuerung.

- 6 Urteil vom 12. Mai 2015 VIII R 14/13.
- 7 Siehe BFH-Urteil vom 28. Juli 2015 VIII R 50/14.
- 8 Urteil vom 23. Juni 2015 II R 39/13.
- 9 H E 13.4 "Freie Erbauseinandersetzung" ErbStH 2011. Diese Verwaltungsauffassung gilt auch für steuerbegünstigte vermietete Objekte (H E 13c "Freie Erbauseinandersetzung" ErbStH 2011).
- 10 Vom 23. Juni 2015 II R 13/13.
- 11 Zwingende Gründe können z.B. im Fall einer Pflegebedürftigkeit vorliegen, nicht dagegen bei einer beruflichen Versetzung (vgl. R E 13.4 Abs. 7 Satz 5 ErbStR).

4 Vereinfachungen bei Spenden für Flüchtlinge

Im Zuge der aktuellen Flüchtlingssituation hat die Finanzverwaltung Erleichterungen bei der steuerlichen Behandlung von Spenden zugelassen. Danach gilt im Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 insbesondere Folgendes:¹²

- Für Spenden auf Sonderkonten von Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden o. Ä. gilt **ohne** betragsmäßige **Beschränkung** (von normalerweise 200 Euro; § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV) ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, dass als Nachweis für die steuerliche Anerkennung in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg, der Überweisungsträger oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) der Bank bzw. der PC-Ausdruck bei Onlinebanking ausreicht.
- Verzichten **Arbeitnehmer** auf Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. des Arbeitszeitguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto für Flüchtlingshilfe, werden diese Lohnteile nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Der steuerliche Effekt ergibt sich somit durch eine geringere Lohnsteuer anstatt eines Spendenabzugs in der Einkommensteuer-Veranlagung.
- Unternehmer, die als **Sponsor** entsprechende Hilfsaktionen, Veranstaltungen usw. unterstützen, können die Aufwendungen (unbegrenzt) als Betriebsausgaben geltend machen, wenn durch die Maßnahmen wirtschaftliche Vorteile erstrebt werden.¹³

Für **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen gibt es **keine** umsatzsteuerlichen Vergünstigungen, sie unterliegen als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer.

5 Umsatzsteuer bei eBay-Verkäufen

Der Umsatzsteuer unterliegen insbesondere Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen), "die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt". Bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von eBay-Verkäufen ist deshalb zuerst zu klären, ob der Verkäufer als Unternehmer anzusehen ist.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **selbständig** ausübt und dieser nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen nachgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht (wie bei der einkommensteuerlichen Beurteilung) ist nicht erforderlich. Es ist zu prüfen, ob sich der eBay-Verkäufer wie ein Händler am Markt verhält. Entscheidend ist das Gesamtbild der Gegebenheiten des Einzelfalls, wobei auch der Zeitraum, über den die Lieferungen erfolgen, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin ist zu klären, ob bei einem **Unternehmer** die Verkäufe auch **im Rahmen seines Unternehmens** erfolgen.

Beispiel:

Der Inhaber einer Kfz-Werkstatt verkauft über eBay seinen privaten Wohnzimmerschrank.

Der Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer, weil er nicht im Rahmen seines Unternehmens erfolgt.

Wann ein eBay-Verkäufer tatsächlich ein Unternehmer wird, ist durch die Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt; die dort verhandelten Einzelfälle sind sehr unterschiedlich und können nicht verallgemeinert werden.¹⁴

Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben, wenn die vereinnahmten Verkaufserlöse (einschließlich Umsatzsteuer) im Vorjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden (sog. Kleinunternehmerregelung). Bei Ehepaaren ist für die umsatzsteuerliche Behandlung entscheidend, wer die einzelnen Umsätze ausgeführt hat (Ehemann, Ehefrau oder Ehegattengemeinschaft). Hier kann die Kleinunternehmerregelung ggf. mehrfach in Anspruch genommen werden.

6 Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können einkommensteuerpflichtig sein

Gewinne aus einer allgemeinen selbständigen Betätigung unterliegen regelmäßig als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn die Tätigkeit nachhaltig ist und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Bislang werden demzufolge Gewinne aus reinen Glücksspielen, wie z. B. Spielbank-, Wettgewinne oder aus Lottospielen, nicht der Einkommensteuer unterworfen.

¹² Vgl. BMF-Schreiben vom 22. September 2015 – IV C 4 – S 2223/07/0015.

¹³ Siehe hierzu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 – IV B $_2$ – S $_2$ 144 – 40/98 (BStBl 1998 I S. 212).

¹⁴ Vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 12. August 2015 XI R 43/13: Verkäufe von 140 Pelzmänteln verschiedener Größen über mehrere

Jahre wurden als unternehmerisch angesehen, sowie BFH-Urteil vom 26. April 2012 V R 2/11 (BStBl 2012 II S. 634).

¹⁵ Siehe dazu im Einzelnen § 19 UStG sowie Abschn. 19.1 bis 19.5 UStAE.

Stehen bei dem Spiel allerdings weniger Glücks-, sondern mehr Geschicklichkeitselemente im Vordergrund, kann die Betätigung als gewerblich beurteilt werden, weil der Spieler dann seine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt anbietet und so am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Dies hatte der Bundesfinanzhof¹⁶ bereits in einer älteren Entscheidung im Fall eines Berufsspielers festgestellt und die Gewinne aus Spielen wie Skat, Rommé und Backgammon als einkommensteuerpflichtige gewerbliche Einkünfte beurteilt.

In einem aktuellen Urteil¹⁷ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch bestimmte Varianten des Pokerspiels (z. B. "Texas Hold'em" und "Omaha Limit") nicht als reines Glücksspiel anzusehen seien. Damit wird aber nicht jeder Pokerspieler ohne Weiteres Gewerbetreibender.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es bei der Beurteilung der Betätigung als steuerpflichtig vielmehr darauf an, ob die Merkmale "Nachhaltigkeit" und "Gewinnerzielungsabsicht" vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können auch Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren zu den gewerbe- und einkommensteuerpflichtigen Einkünften gehören.

7 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Daten in der ELStAM-Datenbank.¹⁸

Ab dem 1. Oktober 2015 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2016** beantragt werden, der erstmals für längstens zwei Kalenderjahre gilt.¹⁹

Bis zum 30. November 2015 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr **2015** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),²⁰
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerungen von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.²¹

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

¹⁶ Siehe Urteil vom 11. November 1993 XI R 48/91 (BFH/NV 1994 S. 622).

¹⁷ Vom 16. September 2015 X R 43/12.

¹⁸ Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

¹⁹ Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG sowie BMF-Schreiben vom 21. Mai 2015 – IV C 5 – S 2365/15/10001 (BStBl 2015 I S. 488).

²⁰ Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

²¹ Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG; gilt erstmals für die Lohnsteuer-Ermäßigung 2016.